

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Kommission zur Sicherung der Qualität im Lehrbereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 15 Absatz 7 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Juni 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgaben

Die Kommission zur Sicherung der Qualität im Lehrbereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (Qualitätskommission) hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Vergabe der Lehraufträge im Lehrbereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS),
2. Entscheidung in grundsätzlichen Angelegenheiten, die das Lehrangebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen betreffen.

§ 2 Mitglieder

Die Qualitätskommission besteht aus maximal 16 Mitgliedern:

- dem Prorektor/der Prorektorin für Studium und Lehre,
- einem/einer amtierenden Studiendekan/Studiendekanin der Wirtschaftswissenschaften als Vertreter/Vertreterin der Studiendekane/Studiendekaninnen der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät,
- einem/einer amtierenden Studiendekan/Studiendekanin als Vertreter/Vertreterin der Studiendekane/Studiendekaninnen der Philosophischen Fakultät und der Philologischen Fakultät,
- einem/einer amtierenden Studiendekan/Studiendekanin als Vertreter/Vertreterin der Studiendekane/Studiendekaninnen der Fakultät für Mathematik und Physik,
- einem/einer amtierenden Studiendekan/Studiendekanin als Vertreter/Vertreterin der Studiendekane/Studiendekaninnen der Fakultät für Chemie und Pharmazie,
- dem/der amtierenden Studiendekan/Studiendekanin der Fakultät für Biologie,
- dem/der amtierenden Studiendekan/Studiendekanin der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen,
- einem/einer amtierenden Studiendekan/Studiendekanin als Vertreter/Vertreterin der Studiendekane/Studiendekaninnen der Technischen Fakultät,
- bis zu drei Vertretern/Vertreterinnen der am Lehrangebot beteiligten Universitätseinrichtungen,
- einem/einer Studierenden eines Bachelor of Arts-Studiengangs und einem/einer Studierenden eines Bachelor of Science-Studiengangs, die vom Studierendenrat vorgeschlagen werden,

- einem/einer Studierenden des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit der Option Lehramt als Vertreter/Vertreterin des Bereichs Lehramt, der/die vom Studierendenrat vorgeschlagen wird,
- einem Vertreter/einer Vertreterin des Bereichs der operativen Studien- und Prüfungsorganisation.

§ 3 Amtszeit

Der Prorektor/Die Prorektorin für Studium und Lehre sowie je ein Studiendekan/eine Studiendekanin der in § 2 genannten Fakultäten sind qua Amt Mitglied der Qualitätskommission; die Studiendekane/Studiendekaninnen werden vom jeweiligen Fakultätsvorstand benannt. Die weiteren Mitglieder der Qualitätskommission werden vom Rektorat für die Dauer von vier Jahren ernannt; hiervon ausgenommen sind die studentischen Mitglieder, die für die Dauer von einem Jahr ernannt werden. Zur Ernennung dieser Mitglieder legt der/die Vorsitzende der Qualitätskommission im Benehmen mit der Leitung des Zentrums für Schlüsselqualifikationen dem Rektorat eine Vorschlagsliste vor. Eine erneute Ernennung ist zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt in der Regel am 1. Oktober. Scheidet ein vom Rektorat ernanntes Mitglied der Qualitätskommission vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger/eine Nachfolgerin ernannt.

§ 4 Vorsitz

(1) Die Qualitätskommission wählt aus dem Kreis der amtierenden Studiendekane/Studiendekaninnen, die Mitglied der Qualitätskommission sind, mit der Mehrheit der Stimmen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Das Amt des/der Vorsitzenden ist persönlich auszuüben und kann nicht vertreten werden. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt in der Regel am 1. Oktober. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der/die Vorsitzende vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, führt er/sie den Vorsitz so lange weiter, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt ist.

(2) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Qualitätskommission. Er/Sie vergibt nach Beratung und Beschluss der Qualitätskommission die Lehraufträge. Diese Aufgabe kann im administrativen Vollzug auch durch die Leitung des Zentrums für Schlüsselqualifikationen wahrgenommen werden.

(3) Die Qualitätskommission wird mindestens einmal im Semester von dem/der Vorsitzenden einberufen.

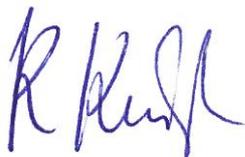
(4) Die Leitungen der Abteilung Bildungstransfer und des dazugehörigen Bereichs Zentrum für Schlüsselqualifikationen nehmen beratend an den Sitzungen der Qualitätskommission teil.

(5) Für die Qualitätskommission gilt die Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Verfahrensordnung – VerfO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft.

Freiburg, den 12. Juli 2022



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin